



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 08/2025

20. März 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
16	Ergänzung der Bekanntmachung vom 14.02.2025 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, erfolgt im Amtsblatt Nummer 04/2025, zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadt Fröndenberg/Ruhr	48
17	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg	50

Ergänzung der Bekanntmachung vom 14.02.2025 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, erfolgt im Amtsblatt Nummer 04/2025, zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15 a Abs. 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15 a Abs. 7 in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen:

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Diese soll nach dem Muster der **Anlage 27** zur KWahlO eingereicht werden und enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben. Die Erklärung ist von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Eingabe soll nach dem Muster der **Anlage 28** KWahlO erfolgen.

Die Regelungen des § 15 a Absätze 2 bis 6 KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Fröndenberg/Ruhr, den 18.03.2025

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Wahlleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Freck', written in a cursive style.

Freck

Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg.

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Fröndenberg sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am **Montag, 14. April 2025 um 19.00 Uhr**, findet im Vereinsheim des Vereins Deutscher Schäferhunde OG Fröndenberg, Ostbürener Str. 109 in Fröndenberg/Ruhr eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung
3. Vorstandswahlen
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 14.03.2025

Für die Jagdgenossenschaft Fröndenberg

gez.

Brinkmann
Jagdvorsteher

Beglaubigt:


Sträter